VERORDNUNG (EWG) Nr. 1822/81 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1018/70 zur Anwendung der zusätzlichen Güteklassen für bestimmte Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1116/81 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1292/81 der Kommission vom 12. Mai 1981 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Lauch, Auberginen und Zucchini (3) sieht für diese Erzeugnisse eine Güteklasse III vor.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 dürfen die Güteklassen „III" nur dann angewandt werden, wenn die diesen Güteklassen entsprechenden Erzeugnisse zur Deckung des Verbraucherbedarfs erforderlich sind. Dieser Bedarf, der für bestimmte Gemüse durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/70 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 76/74 (5), anerkannt wurde, ist für Lauch, Auberginen und Zucchini gegeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1018/70 wird folgende Angabe hinzugefügt : „Lauch, Auberginen und Zucchini".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 129 vom 15. 5. 1981, S. 38.
(4) ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 9 vom 11. 1. 1974, S. 37.